

Kunstkommission der Stadt Erfurt Geschäftsordnung vom 20. September 2006

§ 1 Rechtsgrundlage

Zusammensetzung, Art der Berufung sowie Aufgaben und Arbeitsweise der Kunstkommission regeln sich nach der Dienstanweisung Nr.4.01/01. Außerdem gelten die §§ 20, 21, 84 des ThürVwVfG sowie §§ 7 und 30 Abs. 2 der ThürKO sinngemäß.

§ 2

(1) Die Kunstkommission berät und unterstützt den Oberbürgermeister, den Kulturbeigeordneten und den Kulturdirektor bei der Durchführung der Aufgaben, die ihnen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen lt. DA 4.01/01 obliegen. Sie sind an die Empfehlungen der Kunstkommission jedoch nicht zwingend gebunden.

(2) Die Kunstkommission arbeitet weisungsunabhängig und entsprechend der gültigen Dienstanweisung, in der ihre Aufgaben festgelegt sind. Sie arbeitet ehrenamtlich.

§ 3 Mitglieder

(1) Der Oberbürgermeister beruft auf Vorschlag der jeweils amtierenden Kunstkommission die Mitglieder der Kunstkommission.

Die personelle Besetzung kann geändert werden

- durch Entscheidung einer delegierenden Einrichtung oder Institution
- durch sachlich begründete Änderungsvorschläge der Kunstkommission in Abstimmung mit der Kulturdirektion.

Dabei ist auf angemessene Rotation zu achten.

(2) Der Kunstkommission gehören als ständige stimmberechtigte Mitglieder lt. DA an:

- 1 Vertreter des Kulturausschusses
- 3 freischaffende Künstler
- 2 Kunstwissenschaftler

Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören ihr folgende Bedienstete der Stadt Erfurt an:

- 2 Vertreter der Kulturdirektion (Kulturdirektor oder ein benannte(r) Vertreter(in) und die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter für Kunst im öffentlichen Raum)
- 1 Vertreter des Dezernates Bauverwaltung.

§ 4 Vorstand

(1) Die Mitglieder der Kunstkommission wählen in offener Abstimmung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bereitet mit Unterstützung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin für Kunst im öffentlichen Raum die Sitzungen vor und leitet sie.

§ 5 Sitzungen

(1) Die Kunstkommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
Mindestens einmal vierteljährlich soll eine Sitzung stattfinden.

(2) Der/die Vorsitzende beruft die Kunstkommission in Abstimmung mit der Kulturdirektion unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens 3 Wochen vor der Sitzung zugehen. Der/die Vorsitzende kann die Ladungsfrist in einigen Fällen abkürzen. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

(3) Die Kunstkommission ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird oder ein Sachverhalt es erfordert.

(4) Auf Verlangen des Oberbürgermeisters, des Kulturbeigeordneten und/oder des Kulturdirektors ist die Kunstkommission unverzüglich einzuberufen.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Sitzungsteilnehmer haben dabei über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 6 Gäste

Die Kunstkommission kann sachverständige Personen zu ihren Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

§ 7 Beschlüsse

(1) Die Kunstkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Kunstkommission fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als

abgelehnt; bei Anwesenheit des Vorsitzenden gibt seine Stimme den Ausschlag. Stimmenenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt, aber protokolliert.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten geheime Abstimmung beschlossen werden.

(4) In Eilfällen oder bei einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied der Kunstkommission widerspricht. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 8 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

- Ort und Tag der Sitzung,
- die Namen der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters und der anwesenden Kommissionsmitglieder,
- die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
- die gefassten Beschlüsse,
- die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer unterzeichnet.

(3) Alle Mitglieder der Kunstkommission und der Kulturdirektor erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Kunstkommission wird vom Mitarbeiter/der Mitarbeiterin für Kunst im öffentlichen Raum wahrgenommen. Die zuständige Verwaltungseinheit trägt den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Erfurt,

Oberbürgermeister